

Begründung der Vorlage 12/1423

Rahmenzielvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen

In der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gemäß §§ 53 ff SGB XII gibt es nach wie vor einen Zuwachs von Personen, die erstmals entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen fachlichen und finanziellen Herausforderungen versuchen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland durch eine konsequente Realisierung des Vorrangs ambulanter Leistungen zu meistern.

Erfreulicherweise haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein - Westfalen bereit gefunden, diesen Prozess zu unterstützen. Um wesentliche Eckpunkte zur Steuerung dieses Prozesses festzulegen, haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände sich nach intensiven Verhandlungen auf eine Rahmenzielvereinbarung mit folgenden Schwerpunkten geeinigt:

1. Bis zum 31.12.2008 sollen in Nordrhein-Westfalen ca. 9 % der heute in stationären Wohnformen betreuten behinderten Menschen in das Ambulant Betreute Wohnen wechseln.

Hierdurch wird der wegen der demografischen Entwicklung ansonsten unumgängliche Fallzahlzugang im stationären Bereich von insgesamt 1.500 Menschen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 vermieden und gleichzeitig werden bis Ende 2008 2.000 stationäre Plätze abgebaut werden können.

2. Die bisher starren Übergänge zwischen stationären und ambulanten Wohnformen sollen zu Gunsten einer Flexibilisierung verändert werden.

3. Die Rahmenbedingungen der ambulanten Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen („Betreutes Wohnen“) werden entbürokratisiert.
Zur Realisierung möglichst vieler Wechsel von stationären zu ambulanten Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Rahmenbedingungen der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen („betreutes Wohnen“) effizient, effektiv und bedarfsgerecht gestaltet werden können.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Vereinbarungsinhalten haben gezeigt, dass sich die grundsätzlichen Regelungen der Empfehlungsvereinbarung bewährt haben. Nach gemeinsamer Erkenntnis der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der beiden Landschaftsverbände sind jedoch folgende Regelungsinhalte im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch praktikablere Regelungen zu ersetzen:

a) Umfang der Beschäftigung „sonstiger Kräfte“

Der Anteil sonstiger Kräfte an den vom Leistungserbringer beschäftigten Betreuungskräften darf 30 % nicht übersteigen. Dies ist von den Leistungsanbietern einmal jährlich rechtsverbindlich zu bestätigen. Die bisherige Regelung, nach der maximal 30 % der Fachleistungsstunden für die einzelnen Leistungsberechtigten durch sonstige Kräfte erbracht werden dürfen, wird aufgegeben, weil der hiermit bedingte Dokumentationsaufwand unverhältnismäßig ist. Es verbleibt bei der „Fallverantwortung“ der Fachkräfte für die Steuerung.

Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in den turnusmäßigen Berichten zu erwähnen und zu begründen.

b) Quittierungsintervalle

Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unter Berücksichtigung der Behinderung des Betroffenen möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren. Die Vorgabe einer Quittierung innerhalb einer Woche wird aufgegeben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

c) Berücksichtigung mittelbarer, kundenbezogener Betreuungsleistungen

Die zu quittierende Fachleistungsstunde bestand bisher ausschließlich aus 60 Minuten unmittelbarer („face to face“ beziehungsweise „ear to ear“) Betreuungsleistung. Im Preis von 47,50 € für die jeweilige Fachleistungsstunde waren alle sonstigen Leistungen enthalten.

Ab 01.07.2006 wird sich die Fachleistungsstunde aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung und 10 Minuten mittelbarer, kundenbezogener Leistungen zusammensetzen. Die Vergütungshöhe bleibt davon unberührt.

Mittelbare, kundenbezogene Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 a LPV sind insbesondere:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern und sonstigen Bezugspersonen
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

d) Aufgabe der Regelungen zur Abrechnung von Gruppenangeboten und Kooperationskontakten

Die bisherige Anrechnung von Gruppenzuschlägen und Kooperationskontakten hat zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Leistungsanbietern geführt und war nicht zuletzt deshalb wenig praktikabel. Die entsprechenden Regelungen werden deshalb ab 01.07.2006 aufgegeben. Gruppenangebote werden also ab 01.07.2006 im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.

4. Bis zum Ende des Jahres 2008 werden die Vergütungen für die stationäre und die ambulante Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen grundsätzlich „eingefroren“.
5. Diejenigen Einrichtungen, die sich an der „Ambulantisierung“ und am Platzabbau beteiligen, erhalten in den Jahren 2007 und 2008 eine erfolgsabhängige Sonderzahlung in Höhe einer einprozentigen Steigerung der derzeitigen Entgelte als Anreiz sowie Ausgleiche für mögliche strukturelle Veränderungen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung mit dem Landschaftsverband, die eine Platzreduzierung und eine Verringerung des derzeitigen Budgets vorsehen muss.
6. Der Abbau von Wohnheimplätzen wird überdies durch so genannte „Übergangsbudgets“ erleichtert. Voraussetzung ist auch insoweit der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung, die eine Verringerung des derzeitigen Budgets vorsehen muss.
Das „Ambulante Übergangsbudget“ wird gebildet, in dem auf der einen Seite das bisherige Leistungsentgelt um in der Regel 10 % gekürzt wird. Gleichzeitig wird der Assistenzbedarf des behinderten Menschen in einer individuellen Anzahl von Fachleistungsstunden abgebildet. Die Differenz zwischen diesen Fachleistungsstunden (= à x 47,50 €) und dem gekürzten Leistungsentgelt ist das Übergangsbudget. Der Status der Leistung wechselt mit der Budgetvereinbarung von stationär zu ambulant.
7. Die Rahmenzielvereinbarung lässt alternativ zu den Übergangsbudgets weitere Möglichkeiten zum Anreiz für den Abbau von Wohnheimplätzen zu. Der Landschaftsverband Rheinland macht hiervon über das Ende 2005 beschlossene Anreizprogramm in Form einer Prämienzahlung Gebrauch:

Kommt eine Zielvereinbarung mit einem Wohnheimträger bis zum 31.10.2006 zustande auf Basis eines bis zum 31.07.2006 konkretisierten Antrags, erfolgt eine Zahlung je abgebautem Platz in Höhe von 15.000 €.

Bei Zielvereinbarungen, die nach dem 31.10.2006 zustande kommen, erfolgt eine Zahlung in Höhe von 10.000 € je abgebautem Platz.

Damit auch für Menschen mit einem vergleichsweise hohen Hilfebedarf ambulante Betreuungformen realisiert werden können, besteht im Sinne einer „Öffnungsklausel“ jedoch die Möglichkeit, im Rahmen besonders begründeter Ausnahmefälle eine Prämie in Höhe von 12.500 € zu zahlen.

8. Der vereinbarte Abbau von Wohnheimplätzen hat für die beiden Landschaftsverbände erhebliche finanzielle Effekte. Der Landschaftsverband Rheinland wird bis zum Jahr 2008 insgesamt ca. 30 Millionen € einsparen und ab dem Jahr 2009 jährlich ca. 30 Millionen €. Einzelheiten zur entsprechenden Modellrechnung gehen aus der Anlage 1 a zur Rahmenzielvereinbarung hervor.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass die hier vorgestellte Rahmenzielvereinbarung ein sehr gut geeignetes Instrument ist, mit dem die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in den nächsten Jahren gesteuert werden kann. Der Vereinbarungstext ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls als Anlage beigefügt ist das Schreiben an den Arbeitsausschuss „Hilfen für Menschen mit Behinderung“, in dem die Modalitäten für Prämienzahlungen als Alternative im Rahmen des Anreizprogramms des Landschaftsverbandes Rheinland für den Abbau von Wohnheimplätzen erläutert werden.

Die Presseerklärungen der beiden Landschaftsverbände anlässlich der Unterzeichnung der Rahmenzielvereinbarung während der Landespressekonferenz am 09.05.2006 sowie die Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2006 sind beigefügt. Ferner liegen die in der Presse erschienenen Artikel zum Abschluss der Rahmenzielvereinbarung bei.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

Anlagen:

1. Rahmenzielvereinbarung mit Anlagen
2. Presseerklärung der Landschaftsverbände
3. Presseerklärung Land NRW
4. Resonanz der Presse auf die Rahmenzielvereinbarung
5. Schreiben an Arbeitsausschuss „Hilfen für Menschen mit Behinderung“